

# Öffentliche Bekanntmachung

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT ANDERNACH FÜR DAS JAHR 2023 vom 14.04.2023

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 30.03.2023 hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	109.597.135 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	109.441.943 Euro
der Jahresüberschuss	<u>155.192 Euro</u>

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	6.412.347 Euro
die Einzahlung aus Investitionstätigkeit auf	5.193.194 Euro
die Auszahlung aus Investitionstätigkeit auf	12.215.360 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.022.166 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1</sup> auf	609.819 Euro

<sup>1</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinsten Kredite auf	<u>7.022.166 Euro</u>
- zusammen auf	<u>7.022.166 Euro</u>

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf

2.700.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

2.700.000 Euro

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

35.000.000 Euro

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach“	0 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
- Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach“	0 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
- Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach“	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v.H.
- Grundsteuer B auf	550 v.H.
- Gewerbesteuer auf	415 v.H.

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 119.542.732,29 Euro\*. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 119.653.447,29 Euro und zum 31.12.2023 119.808.639,29 Euro.

\*festgestellt, aber noch nicht geprüft

Andernach, den 14.04.2023  
Stadtverwaltung Andernach

  
Christian Greiner  
Oberbürgermeister



## Hinweis:

1. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.04.2023 bis einschließlich 28.04.2023 bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Amt für Finanzwesen, Läuferstraße 11, im Flur bei Zimmer 222 während der allgemeinen Zeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus und kann in dieser Zeit eingesehen werden.  
Außerdem steht die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter [www.andernach.de](http://www.andernach.de) zur Einsichtnahme bereit.
2. Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, gelten als von Anfang an gültig, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Andernach, 14.04.2023  
Stadtverwaltung Andernach

  
Christian Greiner  
Oberbürgermeister

